

**3337/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 28.03.2002**

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Wolfgang PIRKLHUBER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Verfahren wegen Genmais- und Fleischskandal", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Strafanzeigen wegen des in der Anfrage genannten, Genmais betreffenden

Sachverhaltes wurden an die Staatsanwaltschaften Eisenstadt, Wien und Klagenfurt erstattet. Sämtliche Anzeigen werden nunmehr von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt bearbeitet. Diese Anklagebehörde hat noch im Juli des Vorjahres gerichtliche Vorerhebungen beantragt. Formell wird dieses Verfahren gegen Verantwortliche einer im Burgenland domizilierten Saatgutfirma wegen des Verdachtes des schweren Betruges sowie der Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes sowie gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches und der Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes geführt.

In diesem Verfahren wurde ein Gutachten der Universität für Bodenkultur in Wien in Auftrag gegeben. Da dieses Verfahren noch anhängig ist, ersuche ich um Verständnis, dass ich keine weiteren Details bekanntgeben kann.

Im Zusammenhang mit dem genannten BSE-Fall wurden Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Krems/Donau erstattet. Diese hat gerichtliche Erhebungen gegen den Betreiber des betreffenden Schlachthofes, ein weiteres Verfahren gegen den

zuständigen Amtstierarzt und schließlich - nach Einholung eines DNA-Gutachtens - ein Verfahren gegen den Betreiber jenes landwirtschaftlichen Betriebes, aus dem die erkrankte Kuh stammte, beantragt.

Das Verfahren gegen den Landwirt wegen des Verdachtes nach § 56 Lebensmittelgesetz sowie der Gemeingefährdung wurde am 25. Jänner 2002 mit der Begründung zur Einstellung gebracht, dass dem Verdächtigen ein strafrechtlich relevanter Vorwurf weder wegen des Auftretens einer BSE-Erkrankung in seinem Betrieb noch wegen der Inverkehrsetzung des erkrankten Tieres gemacht werden kann. Das Verfahren gegen den Amtstierarzt wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches wurde gleichfalls zur Einstellung gebracht, weil die Erhebungen keinerlei Hinweise auf einen wissentlichen Befugnismissbrauch des Verdächtigen ergeben haben.

Im Verfahren gegen den Schlachthofbetreiber ist die wegen des Verdachtes nach § 56 LMG, der vorsätzlichen Gemeingefährdung, des schweren gewerbsmäßigen Betruges und des Verstoßes gegen das Finanzstrafgesetz eingeleitete Voruntersuchung anhängig, in der noch umfangreiche Erhebungen durchzuführen sind.